

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 05.03.2015

Anfrage Nr.: 0020/2015/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 26.01.2015

Betreff:

Wasserversorgungsbeiträge

Schriftliche Frage:

Immer wieder werde ich zum aktuellen Sachstand betreffs den Bescheiden bzw. den Widersprüchen über die Wasserversorgungsbescheide gefragt.

Hierzu frage ich folgendes:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand?
2. Wie hoch ist die genaue Zahl der Bescheide und der Einsprüche?
3. Wann genau erfolgte die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt? bzw. wann genau hat den die Gemeindeprüfungsanstalt den Sachverhalt entdeckt bzw. geprüft und bekannt gemacht?
4. Was war der Grund, warum die Stadtverwaltung nach Kenntnisstand durch die Gemeindeprüfungsanstalt, so lange brauchte bis die Bescheide versandt wurden?
5. Was steht den konkret in dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt?
6. Kann man diesen Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt bekommen bzw. kann die Stadtverwaltung diesen öffentlich zugänglich machen?
7. Wie sehen Sie den Sachverhalt, dass ich nur für die Möglichkeit eines Wasseranschlusses, der nie kommt, Geld zahlen soll? Ich zahle auch nicht Kfz Steuer, nur weil ich einen Führerschein und die Möglichkeit zum Fahren habe.
8. Mit Mail vom 26. Januar hat mir Frau Schorer aus Aulendorf, wo auch Wasserbescheide versandt wurden, folgendes mitgeteilt:

„Nachdem die Leitsätze des Beschlusses des BVerfG vom 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08 - (Rechtssicherheit) und das Urteil des BVerwG vom 20.03.2014 - 4 K 11.13 - (Treu und Glauben, vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 11.09.2014 - 2 K 2326/13 -) immer noch nicht Eingang in die Rechtsprechung und Petitionsentscheidung des Landes Ba-Wü gefunden haben und sich auch das Innenministerium im Unterschied zu Bayern und Sachsen nicht an eine verbindliche Gesetzesänderung heranwagt, wurde Verfassungsbeschwerde eingereicht. Dies u.a. auch deshalb, damit betroffene Gemeinden einen Leitfaden an die Hand bekommen und der Bürger endlich Rechtssicherheit erlangt ohne in jedem Einzelfall zur Klage gezwungen zu werden. Dies wissend, dass etwa nur ca. 2% der eingehenden Anträge vom BVerfG angenommen werden, hoffen wir doch auf ein Quäntchen Glück, dass den berechtigten Bedürfnissen des Bürgers in Bezug auf Rechtssicherheit endlich Gewicht verschafft und dass der offensichtlichen Behördenwillkür ein Ende gesetzt wird. Dies betrifft nicht nur

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0020/2015/FZ

00249903.doc

.

anstehende Fragen in Fällen keiner oder gerichtlich festgestellter Nichtigkeit von Regelungen, sondern auch anstehende Fragen in Fällen seitens der Verwaltungen vermeintlich erkannter Nichtigkeit von Satzungen, also die Normbindung der Verwaltung gemäß Art. 20 Absatz 3 GG.“

Ist der Verwaltung der Sachverhalt der eingereichten Verfassungsbeschwerde bekannt? bzw. wurden die Urteile vor Versand der Bescheide ausreichend geprüft und berücksichtigt?

Antwort:

zu Frage 1:

Es sind Widersprüche mit verschiedenen Begründungen und Anträgen eingegangen. Diese werden nun im Detail geprüft. Die betreffenden Bürger erhalten vorab eine Eingangsbestätigung. Ende Dezember 2014 wurde ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingereicht. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden.

zu Frage 2:

Für ca.1.300 Grundstücke wurden etwa 3.100 Bescheide erlassen. Gegen etwas mehr als 50 % der Bescheide wurde Widerspruch erhoben.

zu Frage 3:

Die Prüfung fand im September und Oktober 2013 statt. Ende Oktober fand ein Abschlussgespräch statt und der vorläufige Prüfbericht wurde übergeben.

zu Frage 4:

Es wurde auf den Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt hin ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und das beauftragte Büro mit der Prüfung der ca. 35.000 Grundstücke in Heidelberg betraut. Dabei war unter anderem die zeitliche Entwicklung der Bebauung in Heidelberg, Bebauungspläne und die Frage der Erschließung von Grundstücken im Detail zu prüfen. Das Stadtplanungsamt konnte schließlich im Oktober 2014 mit der Ermittlung der Eigentümerdaten und Adressen für die durch das Büro ermittelten Grundstücke beginnen und benötigte hierfür 4 Wochen. Die Bescheide wurden dann unverzüglich erstellt und versandt.

zu Frage 5:

„Im Prüfungszeitraum sind Wasserversorgungsbeiträge von insgesamt 779 T€ erhoben worden. Dabei sind die Beiträge nur für Grundstücke erhoben worden, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden (§ 2 Absatz 2 WVBS): Soweit Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, weil für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wurde und diese bebaut oder gewerblich genutzt werden können, sind (noch) keine Wasserversorgungsbeiträge erhoben worden (§ 2 Absatz 1 Satz 1 WVBS). Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen, sind ebenfalls noch nicht umfassend beitragsrechtlich erfasst worden (§ 2 Absatz 1 Satz 2 WVBS).

Es ist daher zu prüfen, ob und ggf. inwieweit in den Fällen des § 2 Absatz 1 durch die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Beitragsschuld entstanden ist (§ 12 Nr. 1 WVBS; s. auch § 24 KAG).“

zu Frage 6:

Der abschließende Prüfbericht ging Ende Januar bei der Stadtverwaltung ein. Im Haupt- und Finanzausschuss am 11.03.2015 wird eine erste Information zu dem Ergebnis der Prüfung erfolgen. Eine weitere Information erfolgt nach der Rückmeldung der Fachämter. Dann wird dem Gemeinderat auch der vollständige Prüfbericht vorgelegt.

zu Frage 7:

Der Gedanke dabei ist, dass es bei dem notwendigen Ausbau des Netzes nicht möglich ist, Teile und Abschnitte des Netzes, die vorerst ungenutzt bleiben, außen vor zu lassen. Die Kosten entstehen unabhängig davon, ob und wie das Grundstück, beziehungsweise die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgung, genutzt wird. Zudem erhöht sich durch die Anschlussmöglichkeit eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung dessen materieller Wert. Der Gesetzgeber hat deshalb festgelegt, dass die bloße Möglichkeit der Nutzung ausreichen soll, den Beitrag zu erheben. So stellt § 32 Absatz 1 KAG auf die Anschlussmöglichkeit als Gebrauchsvorteil ab; dies sieht im Übrigen auch die Wasserversorgungsbeitragssatzung der Stadt Heidelberg vor.

zu Frage 8:

Die Grundstücke, für die ein Wasserversorgungsbeitrag erhoben wurde sind durch das mit dem Rechtsgutachten beauftragten Büro ausgewählt worden. Die aktuelle Rechtslage wurde dabei berücksichtigt. Das aktuell geltende Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg enthält keine zeitliche Begrenzung für die Veranlagung von Beiträgen.